

- b) In jede Teilsendung ist ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung einzulegen, der folgenden Vermerk tragen muß:

Lieferung Nr. ....  
 Menge.....  
 Mengeneinheit .....

Reingewicht in kg .....

Rechnungsbetrag in VE .....

Globalwarenbegleitschein Nr. ...., .....

beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs — Paketkontrollstelle..... — hinterlegt.

(Datum) (Unterschrift)

Eine Ausfertigung verbleibt bei der Sendung, die andere wird bei der Paketkontrollstelle entnommen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1958

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Befreiung der Umsätze von industriell  
abgepacktem Mehl im privaten Einzelhandel von  
der Umsatzsteuer.**

**Vom 22. März 1958**

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Umsätze des privaten Einzelhandels aus der Lieferung von industriell abgepacktem Mehl (einschließlich Weizengrieß, Weizendunst, Type W 550) der in der Anlage 1 der Preisanordnung Nr. 889 vom 28. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Mülhenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Sonderdruck Nr. P 242 des Gesetzblattes) genannten Sorten sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Der private Einzelhandel kann die erhaltenen Lieferungen der nach § 1 umsatzsteuerfreien Mülhenerzeugnisse zu Verbraucherendpreisen von den vereinnahmten Entgelten ohne Rücksicht darauf absetzen, ob die Waren im Voranmeldungszeitraum verkauft wurden

oder sich noch auf Lager befinden. Die Verbraucherendpreise dieser Mülhenerzeugnisse sind im Waren«eingangsbuch in einer besonderen Spalte nachzuweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft

Berlin, den 22. März 1958

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Anordnung  
über die Regelung des Aufkaufs landwirtschaftliche\*  
Erzeugnisse durch Gaststätten.**

**Vom 24. März 1958**

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

Volkseigene, genossenschaftliche und private Gaststätten auf dem Lande und in den Ausflugsgebieten können von den Räten der Kreise die Berechtigung erhalten, von Erzeugern, die eine Verkaufsberechtigung für den Verkauf auf Bauernmärkten nachweisen, folgende Erzeugnisse aufzukaufen:

- a) Schweine-, Hammel- und Ziegenfleisch sowie Wurstwaren,
- b) Geflügel,
- c) Eier,
- d) Gemüse und Obst;

§ 2

(1) Der Aufkauf der im § 1 genannten Erzeugnisse darf nur auf Grund der Einkaufsberechtigung für den Bedarf der Gaststätte erfolgen. Der Verkauf über die Straße ist nicht zulässig. Jeder Zwischenhandel ist untersagt.

(2) Gaststätten, die der Pflichtablieferung unterliegen, sind nach der Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh, Geflügel, Eier, Obst und Gemüse berechtigt, Erzeugnisse aus der eigenen Viehhaltung und aus dem eigenen Anbau in der Gaststätte zu verarbeiten und zu verwenden,

§ 3

(1) Die von den Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte angebotenen Waren können von den **zum** Aufkauf berechtigten Gaststätten **zu** Bauernmarktpreisen gekauft werden.

(2) Der Verkauf in den Gaststätten erfolgt zu den Preisen entsprechend der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Preisliste unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisstufe«